



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 1.000 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim..... S. 640

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen..... S. 642

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Umweltschutz

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 1.000 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim**

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Überschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 1.000 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Dieser lag laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) am Mittwoch, 24.11.2021 bei 1.168,4.

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von 1.000 maßgeblichen Regelungen der 15. BayIfSMV finden ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag Anwendung.

Mit Wirkung **ab Donnerstag, 25.11.2021**, spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim, gelten im Stadtgebiet Rosenheim deshalb die in der 15. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert von über 1.000 (Regionaler Hotspot-Lockdown).

Im Übrigen gelten die Regelungen der 15. BayIfSMV.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, sobald im Stadtgebiet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 1.000 überschreitet.

Der maßgebliche Wert von 1.000 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wurde im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim am 24.11.2021 mit einem Inzidenzwert von 1.168,4 überschritten.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 15. BayIfSMV mit Wirkung vom 25.11.2021 in Kraft (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV).

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

Anlage: Regelungen für den regionalen Hotspot-Lockdown

Aufgrund der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 1.000 Neuinfektionen gelten im Stadtgebiet Rosenheim insbesondere folgende Regelungen:

1. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die Zugangsbeschränkungen unterliegen, sind untersagt. Das bedeutet insbesondere die Schließung von:
 - Gastronomiebetrieben jeder Art (Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind weiterhin zulässig, wobei der Verzehr nicht vor Ort erfolgen darf.)
 - Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc.
 - körpernahen Dienstleistungen (ausgenommen hiervon sind Friseurleistungen sowie medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen)
 - des Beherbergungswesens hinsichtlich Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken (Übernachtungsangebote dürfen nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden.)
 - sämtliche Kulturstätten (z. B. Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos)
 - alle Freizeiteinrichtungen und –veranstaltungen (z. B. Führungen, Bäder, Saunen, Spielhallen, Wettannahmestellen)
 - Bibliotheken und Archive
 - außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung in Präsenz (Prüfungen sind in Präsenz weiterhin zulässig.)
 - Hochschulen hinsichtlich der Präsenzveranstaltungen (Ausnahmen: Prüfungen; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.)
 - Des Weiteren gilt u. a.: Versammlungen, Ansammlungen und öffentliche Festivitäten sind untersagt (nicht hiervon betroffen sind Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG).

2. Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr bleiben geöffnet. Es gilt eine Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 20 m² Ladenfläche.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, Ziffer 6.1 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Ziffer 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim „Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 vom 03.11.2021, wird die Angabe „24.11.2021“ durch die Angabe „31.12.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021, spätestens einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim, in Kraft.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist das höherrangigere Recht anzuwenden.
- Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.
- Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt: Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle bis einschließlich 31.12.2021 positiv getestet wurden.
- Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt: Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Gebiet der Stadt Rosenheim aufhalten.

Begründung:

Den mit oben genannten Allgemeinverfügungen erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestuft Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt. Um das örtliche Gesundheitssystem, welches bereits an der absoluten Belastungsgrenze arbeitet wirksam zu schützen, ist jedoch eine besonders sorgsame Unterbrechung möglichst aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

Die Schutzmaßnahmen sind daher auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung effektiv entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat